

## **In der Senatssitzung am 25. August 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Bremen, 20.08.2020

### **Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. August 2020**

#### **„Gestaltung der Erstaufnahmestellen im Land Bremen während der Corona-Pandemie“**

##### **A. Problem**

Die Corona-Pandemie stellt besondere Herausforderungen an den Infektionsschutz in Gemeinschaftsunterkünften. Überall dort, wo Menschen auf engem Raum zusammenleben, sind besondere Maßnahmen erforderlich, um das Einhalten von Hygienestandards und Abstandsregeln zu ermöglichen.

Die Länder sind gem. § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Außerdem ist - entsprechend ihrer Aufnahmequote - die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Asylantragsteller/innen und aus dem Ausland eingereiste Folgeantragsteller/innen gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG sind nach § 47 Abs.1 Satz 1 AsylG dazu verpflichtet, bis zu 18 Monate (für Familien mit minderjährigen Kindern sechs Monate) in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die der für die Bearbeitung ihres Asylantrages zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugeordnet ist.

Die Wohnverpflichtung endet gem. § 48 AsylG, wenn der Ausländer/die Ausländerin

- verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
- als Asylberechtigte/r anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2 zuerkannt wurde oder
- nach der Antragstellung durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.

Sie endet zudem gemäß § 50 Abs.1 Satz 1 AsylG, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass

- dem Ausländer/der Ausländerin Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 vorliegen, oder
- das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, es sei denn, der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 abgelehnt.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 AsylG ist die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24

des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden soll. Gemäß Abs. 2 kann die Verpflichtung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden. Das Land Bremen nutzt regelhaft die Regelung des § 49 Abs. 2, um die Wohnverpflichtung spätestens nach 6 Monaten zu beenden.

Eine Wohnverpflichtung über 18 Monate hinaus besteht für Ausländer aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat (§ 29a). Sie sind gem. § 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Abs. 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Dies gilt nicht bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern.

Zudem besteht die Verpflichtung, über 18 Monate hinaus in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Rahmen des Asylverfahrens und bei vollziehbar Ausreisepflichtigen bei Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit und bei fortgesetzter Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung. Dies gilt nicht bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) beschreibt im Folgenden die Anpassung der Erstaufnahmestellen im Land Bremen während der Corona-Pandemie.

Das Land Bremen verfügte bis März 2020 über eine Landeserstaufnahmestelle in der Lindenstraße und eine Außenstelle in der Alfred Faust Straße.

Die Landeserstaufnahmestelle in der Lindenstraße verfügt über 750 baurechtlich genehmigte Plätze. Folgende Institutionen sind außerdem vor Ort:

- Zentrale Aufnahmestelle (ZAS - SJIS)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Amt für Soziale Dienste: Scheckauszahlung
- Senatorin für Kinder und Bildung: Beschulung
- Gesundheitsamt: Erstuntersuchung und gesundheitliche Basisversorgung, beauftragt durch SJIS
- Hebammen
- Leitung des Wohnbereichs und soziale Betreuung / Beratung, Kinderbetreuung, etc.: AWO: 36 Mitarbeiter/innen
- Ehrenamtsinitiativen

Zukünftig ist dort ergänzend geplant:

- Unabhängige Asylverfahrensberatung und psychologische Verweisberatung (durch Träger, finanziert SJIS)

Die Außenstelle in der Alfred Faust Straße verfügt über 235 baurechtlich genehmigte Plätze. Folgende Institutionen sind außerdem vor Ort:

- Gesundheitsamt: gesundheitliche Basisversorgung (eingeschränkt)
- Hebammen (eingeschränkt)
- Leitung des Wohnbereichs und soziale Betreuung / Beratung, Kinderbetreuung, etc.: AWO: 12 Mitarbeiter/innen
- Ehrenamtsinitiativen

Angesichts der Corona-Pandemie steht das Aufnahmesystem vor großen Herausforderungen. Bundesweit ist es im bisherigen Verlauf der Pandemie in einer Reihe von Unterkünften für Geflüchtete, vor allem in Erstaufnahmeeinrichtungen, zu Ausbrüchen von Covid-19 gekommen. Am Standort Lindenstraße hatten sich insgesamt etwa 200 Bewohner\*innen mit dem Corona-Virus infiziert.

Seit Februar wurde mit verschiedenen Maßnahmen auf diese Herausforderungen reagiert und die Ausgestaltung in den Erstaufnahmestellen im Land Bremen beständig angepasst. Einzelheiten wurden der Deputation für Soziales, Jugend und Integration zuletzt in einem Bericht am 25.06.2020 vorgelegt.

## **B. Lösung**

Um die besonderen Herausforderungen der Corona Pandemie zu bewältigen sowie der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes Rechnung zu tragen, werden die folgenden Maßnahmen zur Gestaltung der Erstaufnahmestelle dargestellt.

### **1. Zielsetzungen**

Die neue Konzeption der Landeserstaufnahmestellen im Land Bremen während einer Pandemie verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Die Lebensverhältnisse müssen so gestaltet sein, dass sich alle Bewohner/innen bei Einhaltung der entsprechenden Regeln vor einer Infektion effektiv schützen können.
- Im Fall einer Infektion soll eine Ausbreitung möglichst gut verhindert werden können.

Um diese beiden Zielsetzungen zu erreichen, wird in der Erstaufnahme in der Lindenstraße eine Bewohnerzahl von maximal 250 (bei 750 Plätzen) und in der Alfred Faust Straße von maximal 120 (bei 235 Plätzen) angestrebt (siehe dazu die Punkte 2 und 3). Zudem werden ein Hygienekonzept sowie eine Test- und Quarantänestrategie vorgelegt (siehe dazu die Punkte 4 und 5).

Folgende weitere Zielsetzungen haben für die Landeserstaufnahmestellen im Land Bremen verstärkt Gültigkeit:

- Die Aufenthaltsdauer in den Landeserstaufnahmestellen ist möglichst kurz zu halten. SJIS nutzt alle Möglichkeiten, um möglichst früh eine Weiterleitung in die Kommunen Bremen und Bremerhaven vorzunehmen. Ziel ist dabei weiterhin eine möglichst frühzeitige Integration in eigenen Wohnraum. Alternativ erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.
- Während des Aufenthalts in den Landeserstaufnahmestellen sind die Bewohner/innen so gut wie möglich zu unterstützen. Es gibt deshalb ausreichend (pädagogisches) Personal, das beratend tätig ist. Der Wohnbereich wird mit der AWO von einem in der Arbeit mit geflüchteten Menschen erfahrenen und verantwortungsvollen Träger geleitet. Die Wohnbedingungen in der Erstaufnahme sollen so gut wie möglich gestaltet werden.
- Während des Aufenthalts in den Landeserstaufnahmestellen ist die gesundheitliche Versorgung der Bewohner/innen zu sichern. SJIS hat dazu mit dem Gesundheitsamt Bremen einen Vertrag geschlossen. Darin wird nicht nur die Durchführung der gesetzlich normierten Erstuntersuchung, sondern auch eine medizinische Basisversorgung geregelt. Dieser Vertrag befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Die Möglichkeiten der Bewohner\*innen, haus- und fachärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen, sind davon unberührt.
- Eine möglichst frühzeitige Umsetzung von Betreuungs- und Beschulungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Rechtsansprüche und Schulpflicht ist gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung sicherzustellen.
- Da gerade am Beginn des Asyl- bzw. des Duldungsverfahrens eine Vielzahl von behördlichen Anforderungen erledigt werden muss, ist es vorteilhaft, wenn dafür

aufzusuchenden Einrichtungen nahe beieinanderliegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Zentrale Aufnahmeestelle, das Amt für Soziale Dienste und das Gesundheitsamt sind in der Landeserstaufnahme in der Lindenstraße an einem Ort gebündelt.

SJIS verfolgt das Ziel, die Qualität der Landeserstaufnahmestellen laufend zu verbessern (siehe dazu Punkt 6).

Um die zuvor genannten Ziele dauerhaft zu erreichen, sind verschiedene Maßnahmen erforderlich.

## 2. Handlungsbedarf zur quantitativen Zielerreichung

Um die quantitative Zielsetzung zu erreichen, ist zunächst die Zahl an Zugängen zu prognostizieren. In der Folge sind – entsprechend der Prognose – ausreichend Unterbringungsplätze zu schaffen.

Folgende Personengruppen kommen dabei weiterhin zunächst in der Erstaufnahme in der Lindenstraße an (unabhängig von der Frage, ob für sie auch eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht):

- Personen, die ein Asylverfahren anstreben.
- Personen, die über Familiennachzüge nach Bremen kommen.
- Personen, die im Rahmen von Humanitären Aufnahmeprogrammen und des Resettlements einreisen und Bremen zugewiesen werden.
- Unerlaubt eingereiste Personen, die keinen Asylantrag stellen wollen, sondern eine Duldung oder einen anderen Aufenthaltstitel beantragen.

Die Prognose der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und des Senators für Inneres sieht für 2020 folgende Zugänge in das System der Erstaufnahme vor (siehe hierzu auch Vorlage für die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 28.11.2019):

Zugänge im Unterbringungssystem der Landeserstaufnahme	2020
Zugang EASY	1.430
Zugang Familiennachzug Bremen	218
Zugang humanitäre Programme	100
Zugang von unerlaubt eingereisten Personen	600
<b>Gesamt</b>	<b>2.348</b>

Tabelle 1: Prognose Zugänge im Unterbringungssystem der Landeserstaufnahme

Durch die Reisebeschränkungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie waren die Zugangszahlen in den ersten Monaten der Pandemie geringer als prognostiziert:

- Im Januar 2020 sind 338 Personen in Bremen angekommen, 155 davon sind in Bremen geblieben. 79 Personen gehören zum Kreis der Asylsuchenden (24 Frauen, 34 Männer und 21 Kinder), 55 Personen (24 Frauen, 17 Männer, und 14 Kinder) zum Personenkreis im Vila-Verfahren (benannt nach einer Software des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, regelt es gemäß § 15a AufenthG die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer. Diese werden entsprechend Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt.) 21 Personen wurden im Rahmen des Familiennachzuges oder von Aufnahmeprogrammen für Spätaussiedler aufgenommen.
- Im Februar 2020 sind 201 Personen in Bremen angekommen, 96 davon sind in Bremen geblieben. 52 Personen gehören zum Kreis der Asylsuchenden (17 Frauen, 19 Männer und 16 Kinder), 41 Personen zum Personenkreis im Vila-Verfahren (20 Frauen, 14

Männer, und 7 Kinder) 3 Personen wurden im Rahmen des Familiennachzuges oder von Aufnahmeprogrammen für Spätaussiedler aufgenommen.

- Im März 2020 sind 183 Personen in Bremen angekommen, 116 davon sind in Bremen geblieben. 55 Personen gehören zum Kreis der Asylsuchenden (17 Frauen, 28 Männer und 10 Kinder), 51 Personen zum Personenkreis im Vila-Verfahren (31 Frauen, 10 Männer, und 10 Kinder) 10 Personen wurden im Rahmen des Familiennachzuges oder von Aufnahmeprogrammen aufgenommen.
- Im April 2020 sind 45 Personen in Bremen angekommen, 36 davon sind in Bremen geblieben. 23 Personen gehören dem Kreis der Asylsuchenden an (19 Männer, 3 Frauen und 1 Kind), 13 Personen zum Personenkreis im Vila-Verfahren (7 Frauen, 6 Männer)
- Im Mai 2020 sind 38 Personen in Bremen angekommen, 33 davon sind in Bremen geblieben. 16 Personen gehören zum Kreis der Asylsuchenden (13 Männer, 2 Frauen und 1 Kind), 17 Personen zum Personenkreis im Vila-Verfahren (5 Frauen, 7 Männer und 5 Kinder).
- Im Juni 2020 sind 129 Personen in Bremen angekommen, 81 davon sind in Bremen geblieben. 34 Personen gehören zum Kreis der Asylsuchenden (20 Männer, 7 Frauen und 7 Kinder), 47 Personen zum Personenkreis im Vila-Verfahren (13 Männer, 20 Frauen und 14 Kinder).
- Im Juli 2020 sind 240 Personen in Bremen angekommen, 116 davon sind in Bremen geblieben. 56 Personen gehören zum Kreis der Asylsuchenden (19 Männer, 15 Frauen und 22 Kinder), 55 Personen zum Personenkreis im Vila-Verfahren (18 Männer, 27 Frauen und 10 Kinder), 2 Personen im Rahmen eines Familiennachzuges (2 Kinder), 3 Personen haben bisher noch nicht bei der ZASt vorgesprochen und sind demnach noch keinem Personenkreis zuzurechnen (1 Mann, 1 Frau und 1 Kind). Sie könnten noch verteilt werden.

Im Zeitraum zwischen 01.2020 und 07.2020 sind 1.174 Personen in Bremen angekommen, 633 davon sind in Bremen geblieben:

- 315 Personen gehören zum Kreis der Asylsuchenden (85 Frauen, 152 Männer und 78 Kinder),
- 279 Personen zum Personenkreis im Vila-Verfahren (134 Frauen, 85 Männer und 60 Kinder),
- 36 Personen wurden im Rahmen des Familiennachzuges oder von Aufnahmeprogrammen für Spätaussiedler aufgenommen,
- 3 Personen haben noch nicht bei der ZASt vorgesprochen.

Es ist aber gleichzeitig aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zu erwarten, dass mit einer Lockerung der Bestimmungen auch die Zugänge in den kommenden Wochen und Monaten wieder steigen werden. Diese Tendenz zeigen bereits die Monate Juni und Juli. Ab Juni stiegen die Zugangszahlen wieder signifikant an. Im Juli dann nochmal um fast das Doppelte. Zudem kommen wieder deutlich mehr Personen in Bremen an als nach der Umverteilung durch das EASY-System in Bremen verbleiben. Diese Personen brauchen aber bis zur Umverteilung einen Unterbringungsplatz.

Der Auszug aus der Landeserstaufnahme ist nur bedingt planbar. Er richtet sich danach, welche Personen nach Bremen kommen und wie schnell die Weiterleitung an die Kommunen erfolgen kann.

Um den notwendigen Gesundheitsschutz und die notwendigen Abstandsregelungen zu gewährleisten, ist gem. politische Vorgabe eine Begrenzung der Belegung von bis zu 250 Plätzen am Standort Lindenstraße während der Corona-Pandemie vorgesehen. Am Standort Alfred-Faust-Straße sieht die SJIS während der Corona-Pandemie eine Belegung von max. 120 Personen vor.

Mit Stichtag 10.08.2020 leben 247 Personen in der Erstaufnahme in der Lindenstraße und 112 Personen in der Außenstelle in der Alfred- Faust-Straße. Die Zugangszahlen steigen weiter an. Sollte es bei den Zugangszahlen bleiben oder diese weiter ansteigen, ist ohne die

Umsetzung der in der Vorlage beschriebenen Maßnahmen zu erwarten, dass die Belegungsgrenzen immer häufiger überschritten wird und nicht mehr dauerhaft gehalten werden kann.



Es ist daher zunächst erforderlich, dass sich die beiden Standorte auf die Bewohner/innen aus der Gruppe der Asylbewerber/innen fokussieren. Aber auch für diese Gruppe reichen die bisherigen Kapazitäten nicht aus. Deshalb musste mit der Jugendherberge eine (weitere) temporäre Außenstelle mit 120 Plätzen geschaffen werden.

Für alle anderen Zielgruppen, also jene Ankommenden ohne Wohnverpflichtung, sollen möglichst schnell andere – möglichst dezentrale - Wohnalternativen angeboten werden. Übergeordnete Zielsetzung ist dabei immer, dass die Betroffenen so schnell wie möglich in eigenen Wohnraum ziehen. Da dieser nicht in der passenden Menge und Größe sofort verfügbar ist, muss SJIS vorübergehende Wohnmöglichkeiten in Gemeinschaftseinrichtungen anbieten. Auch hier entstehen weitere Bedarfe. Folgende Größen werden dabei prognostiziert:

Zugänge im Unterbringungssystem der Landeserstaufnahme*	2. HJ 2020
Zugang EASY Land Bremen	715
Zugang Familiennachzug Stadtgemeinde Bremen	109
Zugang humanitäre Programme Stadtgemeinde Bremen	50
Zugang von unerlaubt eingereisten Personen Stadtgemeinde Bremen	300
Abgänge (freiwillige Ausreise, Abschiebung) Land Bremen	- 81
<b>Gesamt</b>	<b>1.093</b>

Tabelle 2: Angepasste Prognose Zugänge im Unterbringungssystem der Landeserstaufnahme

\*Die Prognose bezieht sich auf die ursprünglich für 2020 prognostizierten Gesamtjahreszugänge, heruntergebrochen auf ihren Anteil für das 2. Halbjahr. Aufgrund der derzeitigen Lage sind die Zu- und Abgänge in das Unterbringungssystem nur schwer prognostizierbar. Da derzeit sowohl Zu- als auch Abgänge aufgrund der Corona Pandemie hinter ihren Erwartungen zurückbleiben, jedoch eine zukünftige Normalisierung in Richtung der ursprünglichen Prognosen anzunehmen ist, wird hier und im Verlauf der Vorlage für das 2. Halbjahr 2020 von den ursprünglich prognostizierten anteiligen Gesamtbedarfen ausgegangen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben die Länder entsprechend ihrer Aufnahmequote die notwendige Zahl an Unterbringungsplätzen in den Landeserstaufnahmen sicherzustellen. Dabei ist als Richtwert mindestens eine Platzzahl von den prognostizierten Zugängen (nach der EASY-Verteilung) von drei Monaten vorzuhalten. Das wären für Bremen 357 Plätze. Allerdings kommen erfahrungsgemäß deutlich mehr Personen in Bremen an, die bis zu ihrer Verteilung in andere Bundesländer oder bis zur Klärung des weiteren Verbleibs ebenfalls einen Unterbringungsplatz brauchen. Daher werden für eine weitere Außenstelle mindestens 120 zusätzliche Plätze in den Erstaufnahmen benötigt.

<b>Platzbedarf in den Erstaufnahmen</b>	<b>2. HJ 2020</b>
Lindenstraße	250
Alfred Faust Str.	120
Weitere Außenstelle (derzeit Jugendherberge Kalkstraße)	120
<b>Gesamt</b>	<b>490</b>

Tabelle 3: Platzbedarf in den Erstaufnahmen

Voraussetzung für diese relativ niedrige Zahl von Plätzen in den Landeserstaufnahmen (die bisherige Platzzahl lag bei 965; siehe Vorlage für die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 28.11.2019) ist, dass alle Personen ohne Wohnverpflichtungen so schnell wie möglich in eigenen Wohnraum bzw. alternativ – wenn dieser nicht verfügbar ist - in Übergangwohnheimen ziehen. Dies führt zu folgenden Platzbedarfen in den Übergangwohnheimen:

<b>Zusätzlicher Platzbedarf in Übergangwohnheimen in der Stadt Bremen</b>	<b>2. HJ 2020</b>
Zugänge gesamt*	966
Auszüge in Wohnraum	650
Derzeit freie Plätze bei nur lockerer Belegung** (Stand: 23.07.2020)	232
<b>Zusätzlicher Bedarf</b>	<b>84</b>

Tabelle 4: Zusätzlicher Platzbedarf in Übergangwohnheimen

\* Für die Kalkulation der ÜWH Plätze werden nicht die gesamten Zugänge berücksichtigt, sondern aufbauend auf Tabelle 2 die EASY Zugänge, die in Bremen verbleiben (ohne Bremerhaven:  $715 \cdot 0,8 = 572$ ) sowie alle weiteren Zugänge aus Tabelle 2 (Familiennachzug, VILA-Fälle und Aufnahmeprogramme). Abgezogen wurden die Abgänge (freiwillige Ausreise, Abschiebung) die für die Stadtgemeinde Bremen prognostiziert wurden (ohne Bremerhaven:  $81 \cdot 0,8 = 65$ ).

\*\*In vielen Fällen wurden die Mindeststandards bereits eingehalten, da die Belegungsdichte in den vergangenen Jahren bereits deutlich gelockert wurde. In den Fällen, in denen die Mindeststandards nicht eingehalten werden konnten, wurden entsprechende Maßnahmen, wie der Auszug einzelner Menschen sowie das Verschieben von Betten erlassen, um Abstände einzuhalten.

### **3. Räumliche Ressourcen zur Realisierung der quantitativen Zielsetzungen:**

#### **3.1. Bereits geschaffene Unterkunftsplätze im Rahmen der Landeserstaufnahmen:**

##### Jugendherberge:

Zur Entlastung der Lindenstraße wurde bereits im März 2020 die Jugendherberge als Außenstelle der Lindenstraße angemietet. Die Anmietung wurde bis zum 14.12.2020 verlängert. In der Jugendherberge können bis zu 120 Personen untergebracht werden. Zum 10.08.2020 war die Unterkunft mit 111 Personen belegt. Nach Auslaufen der Anmietung und Wiederaufnahme des Regelbetriebs der Jugendherberge werden, sofern sich die pandemische Lage nicht entscheidend verändert hat, entsprechende temporäre Kapazitäten an anderen Stellen benötigt. Aufgrund des notwendigen Vorlaufs für die Anmietung eines Objekts werden unmittelbar nach der Sommerpause entsprechende Aktivitäten gestartet.

##### *Weitere Vorgehensweise:*

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senator für Finanzen, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie Immobilien Bremen werden zeitnah eine Ersatzimmobilie vorschlagen.

#### **3.2. Bereits geschaffene Unterkunftsplätze in Gemeinschaftsunterkünften zur Entlastung der Landeserstaufnahmen**

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie konnten an zwei Standorten 190 neue Plätze in Gemeinschaftsunterkünften geschaffen werden.

##### ÜWH Friedrich-Rauers Straße:

Im April 2020 wurde das ÜWH Friedrich-Rauers-Straße mit 150 Plätzen in Betrieb genommen. Hier wird v.a. Frauen, die einen Aufenthalt zur Familiensorge für ihre Kinder beantragen oder beantragt haben, vorübergehender Wohnraum zur Verfügung gestellt. Diese Personen unterliegen keiner Wohnverpflichtung. Mit Stichtag 10.08.2020 lebten dort 143 Personen.

Zu der Personengruppe zählen fast ausschließlich (alleinerziehende) Mütter mit einem oder mehreren Kindern aus den Herkunftsländern Ghana und Nigeria. Sie bleiben aufgrund der Familienkonstellation langfristig in Bremen. Daher ist eine möglichst schnelle Integration - sowohl für die Mütter wie auch für die Kinder - wichtig und sinnvoll.

Dafür ist wiederum in erster Linie entscheidend, dass Wohnraum zur Verfügung steht. Erfahrungsgemäß ist es aber für diese Zielgruppe besonders schwierig, eine Wohnung zu finden. Dabei kommen mehrere Faktoren zusammen, die ein Hemmnis auf dem Wohnungsmarkt darstellen: die Frauen sind zumeist alleinerziehend mit teilweise mehreren Kindern und im Sozialleistungsbezug. Dazu kommen kulturelle Vorbehalte auf Seiten der Vermieter/innen und Nachbarschaften. Die SJIS versucht, durch das Projekt „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge“ (siehe Pkt. 3.4.) diese Gruppe gezielt zu unterstützen. Dennoch warten viele Familien sehr lange in den Übergangwohnheimen auf passenden Wohnraum.

Weiterhin ist es wichtig, dass die Familien im Quartier integriert werden und für spezifische Angebote angesprochen werden können. Hier müssen entsprechende Konzepte weiterentwickelt werden.

##### Zollhaus:

Ebenfalls im April wurde das Zollhaus mit 40 Plätzen eröffnet. Das Zollhaus ist eine vorübergehende Wohnmöglichkeit für Personen, die sich noch im Verfahren bzgl. ihres Aufenthaltstitels sowie des rechtlich zugewiesenen Wohnorts befinden. Sie dient somit als vorübergehende Unterbringung für Personen, die sich im VILA-Verfahren nach § 15a Aufenthaltsgesetz befinden. SJIS ist verpflichtet, für diese Zeit eine Unterbringung

sicherzustellen. Diese erfolgt nun außerhalb der Erstaufnahme in der Lindenstraße. Allerdings gilt für diese Zielgruppe weiterhin das Sachleistungsprinzip.

Ein Teil dieser Personen muss Bremen nach der gerichtlichen Entscheidung verlassen und die ausländerrechtlichen Verfahren an anderem Ort weiterführen. Die Personen, die gem. Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in Bremen bleiben können, erhalten vom Migrationsamt eine Duldung. Zumeist sind sie gleichzeitig wohnungslos. Sie bekommen dann, wenn nötig, zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit eine Unterkunft von der Zentralen Fachstelle Wohnen zugewiesen. Sofern sie keinen eigenen Wohnraum finden, werden sie im kommunalen Unterbringungssystem untergebracht. Ziel bleibt die Vermittlung in eigenen Wohnraum. Erfahrungsgemäß ist es auch für diese Gruppe besonders schwierig eine Wohnung zu finden. Notwendig ist zunächst überhaupt die Verfügbarkeit von Wohnraum für Einzelpersonen. Hier ist der Mangel besonders groß. Darüber hinaus vermieten weder Privatvermieter noch die Wohnungsbaugesellschaften an Wohnungssuchende, die nur kurze Duldungszeiträume und unsichere Aufenthaltsperspektiven haben.

### **3.2. Unterkünfte in Prüfung:**

Wie unter Pkt. 2 ausgeführt, fehlen perspektivisch durch die entzerrte Belegung in den Erstaufnahmen und die darauffolgende Verschiebung der Unterbringung von Personen ohne Wohnverpflichtung in andere Wohnformen, Plätze in Übergangwohnheimen. Der zusätzliche Bedarf wird auf ca. 84 Plätze geschätzt. Deshalb prüft die SJIS die Eröffnung eines weiteren ÜWHs mit rund 150 Plätzen. Folgende Unterkunft wird dafür geprüft:

#### Rotes Dorf:

Das Übergangwohnheim (ÜWH) „Rotes Dorf“ musste aufgrund eines geplanten Schulneubaus von dem ursprünglichen Grundstück abgebaut werden. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hatte zunächst geprüft, ob das „Rote Dorf“ als Unterkunft für studentisches Wohnen geeignet ist. Zum Wiederaufbau war ein städtisches Grundstück an der Ladestraße in Bremen Woltmershausen vorgesehen. Es handelt sich um ein ehemaliges Grundstück von Bremenports. Aufgrund der angespannten Unterbringungssituation für geflüchtete oder geduldete Personen hat sich die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bereiterklärt, das Projekt wiederum an SJIS zu übergeben.

Da es sich bei dieser Fläche baurechtlich um Außenbereich handelt, ist für die planungsrechtliche Zulässigkeit des ÜWHs die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die befristeten Sonderregelungen des § 246 BauGB für Flüchtlingsunterkünfte sind zum 31. Dezember 2019 ausgelaufen, so dass die erleichterte Zulässigkeit von mobilen Unterkünften nicht mehr anwendbar ist. Auf Grundlage vorliegender Beurteilungen zu Lärm-, Naturschutz- und Altlastenthemen ist eine zukünftige Wohnnutzung für Geflüchtete auf dem Grundstück grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Für eine abschließende Bewertung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens müssen jedoch weitere Untersuchungen durchgeführt werden, um Nutzungskonflikte auszuschließen. Je nach Ergebnis der vorliegenden und weiteren Untersuchungen, sind Maßnahmen zum Lärmschutz, zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Bodensanierung erforderlich.

Offen ist zudem das Thema des Hochwasserschutzes, da im Zuge der Erstellung eines Rahmenentwurfes zur Umsetzung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen derzeit eine Eindeichung des Geländes geprüft wird, die die für das ÜWH zur Verfügung stehende Fläche stark einschränkt. Zudem ist der bestehende private Hochwasserschutz für die Errichtung und Nutzung eines ÜWHs nicht ausreichend. Bereits vor Eindeichung sind daher Maßnahmen wie bspw. Aufschüttungen erforderlich, die einen hohen Aufwand mit sich bringen würden. bzw. durch Aufschüttungen einen höheren baulichen Aufwand mit sich bringen würden.

Die SJIS ist daher derzeit mit Immobilien Bremen in Prüfung, möglichst kurzfristig, das „Rote Dorf“ als ÜWH auf dem Grundstück in der Ladestraße wiederherzurichten. Immobilien Bremen wurde beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für die Ladestraße zu erstellen, in der auch die Kosten für die Aufschüttung der Fläche sowie die Anzahl der noch aufstellbaren Container, auf der dann noch zur Verfügung stehenden Fläche berücksichtigt werden. Parallel zur Prüfung des Standortes Ladestraße wurde Immobilien Bremen bereits um Prüfung von Alternativstandorten gebeten. Die Einrichtung hätte in Zeiten der Corona-Pandemie eine Kapazität von ca. 150 Plätzen.

Sollte der Standort an der Ladestraße nicht realisierbar sein, werden die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie Immobilien Bremen, darum gebeten, Grundstücke vorzuschlagen, die für Wohnzwecke und das Aufstellen des Roten Dorfes kurzfristig genutzt werden können.

In den nächsten Monaten wird zudem geprüft, ob mit weiteren Einrichtung nachgesteuert werden muss. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung wird über den Platzbedarf in ÜWHs - auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Covid-19-Pandemie - der Deputation für Soziales berichtet.

### **3.3. Vermittlung in Wohnraum**

Das zentrale Element der Unterbringung und Integration von Geflüchteten Menschen in Bremen ist die Vermittlung in den eigenen Wohnraum. Bis Jahresende sollen 650 Menschen in eigenen Wohnraum vermittelt werden. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass kein weiterer Ausbau von Gemeinschaftsunterkünften notwendig ist.

Das Projekt „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge“ ist auch während der Pandemie weiterhin aktiv. Es besteht aus einem zentralen Anlaufpunkt für Wohnungsangebote. Zusätzlich gibt es in den Übergangswohnheimen einen Wohnraumvermittler/eine Wohnraumvermittlerin, der/die die Angebote an die Familien oder Einzelpersonen weitergibt und diese bei der Wohnraumsuche unterstützt. Im letzten Jahr wurde zudem die Unterstützung im eigenen Wohnraum nach Umzug durch die Wohnraumvermittler/innen ausgebaut.

Trotz des knappen Wohnraums für die Zielgruppe der Geflüchteten wurde die Wohnraumvermittlung sehr erfolgreich betrieben. Dennoch gibt es für bestimmte Familienkonstellationen aufgrund sozialer Faktoren, von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt oder schlicht aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von Wohnungen Schwierigkeiten passenden Wohnraum zu finden. Dies verlängert die Aufenthaltsdauer in den Übergangswohnheimen. Zu diesen Gruppen gehören z.B. alleinerziehende Frauen mit (mehreren) kleinen Kindern und Menschen mit afrikanischem Migrationshintergrund.

In 2019 sind im Rahmen des Projektes 1.177 Bewohner/innen in 487 Häuser und Wohnungen umgezogen. Von Januar bis Juni 2020 sind 530 Bewohner/innen in 221 Häuser und Wohnungen umgezogen. Derzeit wird von den Bremer Wohnungsbaugesellschaften Brebau und GEWOBA ein Wohnraumkontingent zur Verfügung gestellt. Die GEWOBA stellt dem Wohnraumprojekt monatlich 23 Angebote zur Verfügung (ab 01.08.2020 20 Angebote) und die Brebau stellt monatlich ca. 7 Wohnungen zur Verfügung. Aufgrund der angespannten Lage während der Pandemie hat die GEWOBA ein Zusatzkontingent von einmalig zehn weiteren Wohnungen zur Verfügung gestellt.

Die SJIS plant eine weitere Stärkung der Wohnraumvermittlung durch eine Werbekampagne, durch die Vermittlung in Wohnraum noch gesteigert werden kann. Allerdings muss festgestellt werden, dass dadurch ggf. der Zugang für Geflüchtete zu Wohnungen verbessert wird, das Angebot aber selbstverständlich begrenzt bleibt. Darüber hinaus ist es für eine erfolgreiche Wohnraumvermittlung (und auch für einen schnellen Umzug von den Erstaufnahmeeinrichtungen in die Übergangswohnheime) notwendig, dass im Amt für Soziale

Dienste die entsprechenden Anträge sehr zeitnah bearbeitet werden können. Das löst entsprechend Personalbedarfe aus (siehe Pkt. D. Personalwirtschaftliche Auswirkungen).

Darüber hinaus prüft SJIS mit SKUMS einen Ankauf von Belegbindungen für jene Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben (UWHs oder Wohnungslosensystem) und die aufgrund ihrer zeitlichen begrenzten Duldung kaum Chancen auf eine eigenständige Anmietung von Wohnraum haben, aber sonst – bis auf den Flucht- oder Migrationshintergrund – keine Vermittlungshemmnisse aufweisen und auch keine weitergehende umfassende Betreuung brauchen. Eine Zahl von mindestens 100 Belegwohnungen wäre dabei anzustreben.

### **3.4. Anmietungen von Beherbergungsbetrieben (nachrichtlich)**

Fortlaufend prüft die SJIS weitere Angebote von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Hostels, Pensionen, etc.). Sofern Immobilien baurechtlich den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und Verhandlungseinigkeit mit Vermietern erreicht wird, kommt es zu einer Anmietung. So konnten 160 Plätze (Zollhaus und Jugendherberge) geschaffen werden.

Bei Anmietungen ist zu beachten, dass auch in anderen Bereichen Bedarfe bestehen. Dies wird bei der Anmietung durch SJIS mit Blick auf die unterschiedlichen Zielgruppen stets in die Betrachtung mit einbezogen. So konnten 39 Plätze in entsprechenden Beherbergungsbetrieben für die Gruppe der Wohnungslosen angemietet werden. Außerdem konnten durch Aufstockungen in bereits belegten Hotels/Pensionen weitere 72 Plätze angemietet werden.

Insgesamt wurden der SJIS während der Pandemie bisher zehn Hotels bzw. Hostels angeboten. Hiervon befindet sich noch ein Hotel in der Prüfung. Aufgrund zu erwartenden Wiederherrichtungskosten bei Mietende, zu hohen Mietpreisen, fehlender Rückmeldung bei Übermittlungsbitten von Brandschutz- sowie baurechtlichen Genehmigungen oder fehlender Einigung bei der Verhandlung über die Laufzeiten, konnten Angebote nicht realisiert werden.

Folgende Hotels bzw. Hostels wurden für die Unterbringung von geflüchteten Menschen und wohnungslosen Menschen zusätzlich angemietet bzw. wieder in Nutzung genommen:

#### Für geflüchtete Menschen

- Jugendherberge 120 Plätze. Anmietung bis Mitte Dezember 2020
- Zollhaus: Hostel mit 40 Plätze. Anmietung bis Sept 2021

#### Für wohnungslose Menschen

- Zwei (ehemalige) Hotels in Bremen Nord mit 10 bzw. 20 Plätzen sowie zwei Wohnungen in einem der Häuser für den Fall einer Quarantänenotwendigkeit für wohnungslose Menschen

Folgende Plätze wurden in bereits durch die ZFW belegten Unterkünften durch die Anmietung weiterer Zimmer aufgestockt:

- 38 Plätze in Mitte in zwei Häusern
- 26 Plätze in Hastedt in drei Häusern
- 8 Plätze in der Neustadt in einer Unterkunft

## **4. Hygienekonzept für die Landeserstaufnahme**

Für die Erstaufnahmeeinrichtung in der Lindenstraße wurde von SJIS ein Hygienekonzept erstellt. Es bezieht sich auf alle Bereiche der Erstaufnahmestellen. Das Konzept wird analog für die Außenstellen (Alfred Faust Straße und Jugendherberge) angewandt. Inhalte des Hygienekonzeptes sind die Hygienemaßnahmen in der Covid-19 Pandemie. Insbesondere

werden innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene dargestellt. Der Hygieneplan enthält Beschreibungen von Maßnahmen bei Erkrankungen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Erste Hilfe-Maßnahmen. Meldewege bei Infektionshäufungen werden dargestellt. Außerdem ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan angefügt.

Auch die Übergangwohnheime wurden von dem Gesundheitsamt bezüglich notwendiger Hygienemaßnahmen beraten. Die Träger haben in eigener Verantwortung entsprechende Hygienekonzepte aufgestellt.

## **5. Test- und Quarantänekonzept für die Landeserstaufnahme**

Bei neu in Bremen ankommenden Personen, die sich erstmalig in der Erstaufnahme des Landes Bremen zur Unterbringung melden, erfolgt nach kurzer Zeit eine Testung. Alle Ankommenden werden aufgefordert, zumindest bis zum Vorliegen des Testergebnisses die Quarantäne einzuhalten. Sofern eine unmittelbare Einreise aus einem Nicht-EU-Land erfolgt, müssen sich die Ankommenden in eine 14tägige Quarantäne begeben, es sein denn, der Test ist negativ. Die Unterbringung erfolgt dazu in ausgewiesenen „Ankunftsfluren“.

Das Testkonzept für die Erstaufnahmestellen im Land Bremen (Bewohner/innen und Mitarbeitende) soll sich in die allgemeinen Testgrundsätze des Landes Bremen einfügen. Der Senat hat am 16.06.2020 eine Teststrategie beschlossen, die im Rahmen der vorhandenen Testkapazitäten auch die Möglichkeit präventiver (Stichproben-)Tests in Gemeinschaftseinrichtungen vorsieht. Darüber hinaus hat das Gesundheitsamt empfohlen, dass bei allen Bewohner/innen weiterhin gilt, dass beim Auftreten auch nur geringer Anzeichen einer COVID-typischen Krankheitssymptomatik eine niederschwellige, zeitnahe Testung und Separierung bis zum Erhalt des Testergebnisses erfolgen sollte. Zudem sollen potentielle, auch asymptomatische, enge Kontaktpersonen der Kategorie I nach aktueller Empfehlung des RKI fünf bis sieben Tage nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet werden.

Neben den oben genannten Maßnahmen zur Hygiene in den Einrichtungen, wird die Belegung in den jeweiligen Standorten wie folgt organisiert:

- Unterbringung in Einzelzimmer,
- max. 2er Belegung eines Zimmers mit Personen, die nicht verwandt sind (unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern)
- Zuordnung von Toiletten und Duschen zu den einzelnen Zimmern. Dabei werden innerhalb der Flure Kohorten von max. 10 Personen gebildet, die sich zugewiesene Toiletten bzw. Duschen teilen.

Damit soll zum einen verhindert werden, dass bei einem erneuten Krankheitsfall die Verbreitung schnell verläuft. Zum anderen soll damit auch vermieden werden, dass bei einem vereinzelt Krankheitsausbruch (jede/r Bewohner/in oder Mitarbeitende kann sich außerhalb der Einrichtung anstecken und den Virus mit in die Einrichtung bringen) unmittelbar alle Mitbewohner/innen als Kontaktperson der Kategorie I gewertet werden müssen.

Wie auch bisher werden Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind, sofort isoliert und an einem anderen Ort untergebracht. Um sofort und auch am Wochenende handlungsfähig zu sein, stehen dafür zwei Wohn- plus Sanitärcontainer auf dem Grundstück der Erstaufnahmestelle in der Lindenstraße zur Verfügung. Ein Aufenthalt dort ist aber nur kurzfristig möglich. Am folgenden Werktag wird dann eine Unterbringung in einem Quarantäne-Appartement (mit Außenzugang) organisiert. Dafür werden in fünf festgelegten Übergangwohnheimen jeweils zwei Apartments für Quarantänefälle (Infizierte) freigehalten. Diese Quarantänemöglichkeiten stehen nicht nur für Bewohner/innen der Erstaufnahmen, sondern auch für Bewohner/innen von Übergangwohnheimen mit Gemeinschaftsbädern und -küchen zur Verfügung. Die Zusammenlegung der Quarantäneeinheiten an einem Ort ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

- Es stehen in keinem ÜWH zehn Appartements leer. Die derzeitigen Bewohner/innen (v.a. Familien) müssten also ausziehen und damit ihren regionalen Bezugspunkt aufgeben.
- Zudem ist es auch für Personen in Quarantäne oft wichtig, dass es Angebote in unterschiedlichen Stadtteilen gibt. So kann z.B. der dringende Besuch von Fachärzten (z.B. Dialyse) oder auch die Unterstützung durch soziale Netze weiter gewährleistet werden.
- Gleichzeitig sollen die Einrichtungen, die Quarantänefälle aufnehmen, eine gewisse Routine entwickeln können. Daher wurde eine Begrenzung auf fünf ÜWHs vorgenommen.

Zudem prüft SJIS darüber hinaus, ob es eine Möglichkeit gibt, Quarantäneeinheiten an einem anderen Ort einzurichten, die abgeschlossene Einheiten haben. Dort könnten Kontaktpersonen der Kat. I ihre Quarantäne beenden, ohne durch die Kontakte, die eine Gemeinschaftsunterkunft mit sich bringt, nach Ablauf der Quarantäne wieder Kontaktperson der Kat. I zu sein. Ein Objekt mit zwei Wohnbereichen, die mit je 8 Doppelzimmern ausgestattet sind, befindet sich derzeit konkret in Prüfung. Eine Begehung durch die Feuerwehr hat bereits stattgefunden. Die Errichtung eines zweiten Rettungsweges sowie die Einreichung eines Nutzungsänderungsantrages beim Bauamt ist erforderlich. Dies wird gerade mit dem Eigentümer vorangetrieben.

## **6. Weitere notwendige Verbesserungen in der Landeserstaufnahmestelle in der Lindenstraße**

SJIS hat sich zum Ziel gesetzt, dass die Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Landeserstaufnahmestellen laufend überprüft und verbessert wird. Folgende Maßnahmen stehen derzeit an und befinden sich in der konkreten Umsetzung.

- Verbesserung des internen Beschwerdemanagements und Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle: Dazu wurde der Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 4. Juni eine Vorlage vorgelegt. Das interne Beschwerdemanagement wird zum 01.09.2020 eingeführt.
- Ausbau des vorhandenen W-LAN-Netzes: Das Angebot der Brekom und einer beauftragten Firma für die Montage der ca. 39 Access-Points im Gebäude und die Verkabelung dieser liegt vor. Die Arbeiten sind umfangreich und werden einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit einer Inbetriebnahme des W-LAN wird im September 2020 gerechnet.
- Umrüstung der derzeitigen Lüftungsanlage zu einer Klimaanlage: Die Umrüstung der derzeitigen Lüftungsanlage zu einer Klimaanlage ist erfolgt.
- Psychologische Erstberatung: Ein Konzept, das mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt wird, liegt vor. Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird im September nach der Sommerpause mit einer Vorlage zur Interessensbekundung befasst.
- Flur für alleinstehende Frauen mit Kindern: Der Träger (AWO) hat einen solchen Flur nun nach Ablauf der Quarantänen eingerichtet.
- Umbau Notunterkunft-Flügel (Kabinen schließen): Für den Umbau ist eine Genehmigung des Bauamtes Bremen Nord notwendig. Die Genehmigung ist noch nicht erfolgt. Wenn die Genehmigung des Bauamtes erfolgt ist, kann der Umbau beginnen, sobald die Belegungssituation dies zulässt. Hierfür müsste ein kompletter Flügel über mehrere Monate hinweg geräumt werden. Dies würde zu einer engeren Belegung im anderen Flügel führen.
- Zimmer ohne Außenfenster: Die Zimmer ohne Außenfenster werden nicht belegt.

### C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Wenn keine zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden, können in den Aufnahmestellen die aus Gründen des Gesundheitsschutzes gebotenen Belegungszahlen nicht gehalten werden.

### D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die genannten Anpassungen sind mit folgenden Finanzmehrbedarfen (Grobschätzung) verbunden:

1. Voraussichtliche Ausgaben, die aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im **Landeshaushalt** anfallen werden:

Vorhaben	2020	2021
Anmietung Jugendherberge	2.900.000 €	<i>Für eine Ersatzimmobilie können Ausgaben in ähnlicher Höhe anfallen.</i>
Eröffnung Zollhaus	750.000 €	750.000 €
Ausbau WLAN in der LAsT	52.000 €	10.000 €
Internes Beschwerdemanagement in der LAsT	20.000 €	40.000 €
Testung/Schutzmaterialien	120.000 €	70.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.842.000 €</b>	

Diese Bedarfe werden auch im Controlling dargestellt.

2. Voraussichtliche Ausgaben, die aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im **Kommunalhaushalt** anfallen werden:

Vorhaben	Konsumtiv 2020	Konsumtiv 2021	Investiv 2020
Wiedereröffnung ÜWH Friedrich-Rauers-Straße	900.000 €	1.200.000 €*	
Wiederaufbau ÜWH Rotes Dorf		1.200.000 €	2.000.000 €
Ausbau Wohnraumberatung	25.000 €	50.000 €	
<b>Gesamt</b>	<b>925.000 €</b>	<b>2.450.000 €</b>	<b>2.000.000 €</b>

\* Steigende Kosten aufgrund voraussichtlicher Instandsetzungskosten bei längerfristiger Nutzung. Außerdem werden Spielgeräte für das Parkdeck beschafft, da in der Unterkunft insbesondere Frauen mit Kinder untergebracht sind.

Diese Bedarfe werden auch im Controlling dargestellt.

3. Voraussichtliche Ausgaben, die durch die Neustrukturierung und Anpassung der Landeserstaufnahmestelle im **Landeshaushalt** entstehen:

Vorhaben	2020	2021
Klimaanlage LAsT	230.000 €	
Psychologische Beratung LAsT	25.000 €	100.000 €
Asylverfahrensberatung LAsT	30.000 €	92.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>285.000 €</b>	<b>192.000 €</b>

Diese Bedarfe werden auch im Controlling dargestellt.

4. Ankauf von Belegbindungen in der Stadtgemeinde Bremen

Für einen Ankauf von 150 Belegbindungen muss nach einer sehr groben Schätzung mit einem **kommunalen Mehrbedarf in Höhe von 1.825.000 Euro einmalig** gerechnet werden

(Ankaufskosten, Mietausfall, Schäden, Verwaltung, Akquise, Ansprechpartner). Die Mittel sind derzeit im Haushalt nicht vorgesehen. Eine Beschreibung des Vorhabens wird im Rahmen einer gesonderten Senatsvorlage erfolgen, in der auch ein Finanzierungsvorschlag dargelegt werden wird.

#### Zu 1. und 2.:

Die Kosten entstehen aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie. Gem. –politischer Vorgabe wird die LAsT in der Lindenstraße während der Pandemie mit max. 250 Bewohner/innen statt mit einer Maximalkapazität von 734 Bewohner/innen betrieben. Hierdurch ist es erforderlich, kurz- und mittelfristig Ausweichkapazitäten im kommunalen sowie im Landesunterbringungssystem zu schaffen, sowie den Auszug in privaten Wohnraum zu stärken.

Gleichzeitig wurde während des Corona Ausbruchs in der LAsT deutlich, dass in einer Pandemiesituation die vorhandenen Gegebenheiten nicht ausreichen und den Bedarfen angepasst werden müssen, wodurch ein Ausbau der LAsT durch die o.a. Maßnahmen notwendig ist.

Die Ausgaben fallen als coronabedingte Ausgaben im Schwerpunkt in den PG 41.21.03 und 41.03.01 an und können zunächst innerhalb der vorhandenen Deckungsmöglichkeiten abgebildet werden. Es besteht grundsätzlich abhängig vom weiteren Zuwanderungs- und Pandemieverlauf das Risiko, dass die Haushaltsansätze in diesen Produktgruppen ggf. nicht ausreichend sein könnten. Die Entwicklung der Ausgaben wird daher im unterjährigen Haushaltscontrolling beobachtet und berichtet. Die vorgesehene Risikovorsorge von derzeit 1,162 Mio. € p.a. ist dabei Bestandteil der Beobachtungen. Sollten die Haushaltsansätze in diesen Produktgruppen entgegen der bisherigen Erwartung nicht ausreichen, sind andere Lösungen zu prüfen, insbesondere im Rahmen des Bremen Fonds.

#### Zu 3.:

Zu einer angemessenen Ausgestaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung von Asylbewerber/innen gehört es auch, die Gegebenheiten der Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtung immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Die Ausgaben fallen in den PG 41.21.03, 41.21.01 und 41.03.01 an. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird eine Abdeckung innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze angestrebt.

Das Konzept und die Kosten des Umbaus des Notunterkunftsflores in der LAsT Lindenstraße werden in einer eigenen Vorlage dargestellt, sobald die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Schritte umgesetzt sind.

Im AfSD entsteht aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Belegungssteuerung der Aufnahmeeinrichtungen des Landes ein personeller Mehrbedarf im Umfang von 2 VZE. Konkret müssen bei allen Personen, die aus einer Einrichtung mit einer zentralen Verpflegung in Einrichtungen ohne zentrale Verpflegung transferiert werden, unmittelbar die laufenden Leistungen gemäß AsylbLG umgestellt werden. In Einrichtungen mit zentraler Verpflegung wird nur ein Taschengeld bezahlt, in Einrichtungen ohne zentrale Verpflegung müssen die Personen selbst einkaufen, so dass hierfür stichtagsgenau die notwendigen Leistungen ausbezahlt werden müssen. Aufgrund der Belegungssteuerung und der Kapazitätsbeschränkung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, ist die Zahl der kurzfristig abzuwickelnden Transfers deutlich gestiegen. Ohne die Transfers können die von Senat beschlossenen Belegungsbeschränkungen nicht eingehalten werden. Für die Bearbeitung dieser Aufgaben, sind Mitarbeiter\*innen mit Anordnungsbefugnis erforderlich, da Leistungen ausgezahlt werden müssen. Hierfür ist eine entsprechende Sachkenntnis notwendig. Insofern ist ein Einsatz studentischer Aushilfskräfte nicht möglich. Das Personal wird für die Dauer der Corona-Pandemie benötigt und ist zunächst temporär bis 2021 zu besetzen. Das fragliche Stellenprofil ist mit E9 / A10 eingestuft und mit Kosten in Höhe von ca. 124 Tsd. Euro pro Jahr

verbunden, die Arbeitsplatzkosten betragen 19,4 Tsd. Euro, so dass Gesamtkosten von 143,4 Tsd. Euro entstehen. Die Finanzierung der 2 VZE erfolgt zunächst aus den dezentralen Mitteln der SJIS. Sollte eine Finanzierung im Rahmen des Ressortbudgets nicht möglich sein, wird eine Finanzierung durch den Bremen Fonds geprüft. Über den evtl. bestehenden Personalbedarf darüber hinaus und dessen Finanzierung wird SJIS im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2022/2023 einen Vorschlag vorlegen.

Zudem entstehen im Ref. 31 bei der SJIS Personalbedarf für die Organisation, den Aufbau und die Verwaltung von fünf zusätzlichen Unterkünften; die Initiierung und konzeptionelle Begleitung der qualitativen Weiterentwicklung sowie die Verwaltung und Operationalisierung der Projekte. Der Bedarf könnte durch studentische Aushilfskräfte gedeckt werden. Die SJIS wird im Rahmen des von SF vorgegebenen Verfahrens die notwendigen Personalstellen darlegen und beantragen.

#### Genderprüfung:

54 Prozent der Bewohner/innen in den Landesaufnahmestellen sind (alleinerziehende) Frauen und Kinder. Um den speziellen Umständen und den Schutzbedürfnissen von alleinreisenden Frauen und Müttern Rechnung zu tragen, wurde in der Landesaufnahmestelle ein Flur nur für diese Personengruppe eingerichtet (Frauenflur).

In der neu eröffneten Unterkunft Friedrich-Rauers-Str. werden aufgrund der speziellen Umstände und den vorliegenden Schutzbedürfnissen gezielt alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern untergebracht.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen und dem Senator für Inneres abgestimmt. Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatskanzlei in der Abstimmung

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Neukonzeptionierung zur Gestaltung der Erstaufnahmestellen im Land Bremen während der Pandemie zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport um Umsetzung des Konzepts.
3. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird gebeten, die zusätzlichen Unterbringungsplätze zu schaffen und dabei den Aufbau des roten Dorfs mit erster Priorität zu verfolgen.
4. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senator für Finanzen, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie Immobilien Bremen werden gebeten, zeitnah eine Ersatzimmobilie für die Jugendherberge Bremen vorzuschlagen.
5. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau werden gebeten, zeitnah ein Konzept für den Ankauf für Belegbindungen vorzulegen.
6. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird gebeten, die Finanzierung des temporären Personalbedarfs im AfSD im Umfang von 2 VZE aus den dezentralen Mitteln des Ressorts für 2020/2021 sicherzustellen. Sollte eine Finanzierung im Rahmen

des Ressortbudgets nicht möglich sein, wird eine Finanzierung durch den Bremen Fonds geprüft.

7. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport für den evtl. darüber hinaus bestehenden Personalbedarf und dessen Finanzierung im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2022/2023 einen Vorschlag vorzulegen
8. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird gebeten, im Rahmen des unterjährigen Controllings über die konkreten Möglichkeiten zur Finanzierung der Vorhaben unter Punkt D. Finanzielle Auswirkungen innerhalb der Haushaltsansätze 2020/2021 bzw. ggf. darüber hinausgehende entstehende Mehrbedarfe zu berichten.